

Erläuterungen zum Änderungsgesetz aufgrund der Corona-Pandemie¹**Änderungen zum 01.08.2020 (geregelt im Kindertagesstättengesetz – KiTaG (alt)) und
zum 01.01.2021 (geregelt im Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG (neu))****Neuer Zeitablauf:**

Bis 31.07.2020	Vom 01.08.2020 bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
• Bestand der bisherigen Regelungen • Rechtsgrundlage: Kindertagesstätten-gesetz (KiTaG alt) in bekannter Form	• Weiterbestand der bisherigen Regelungen, zusätzlich Umsetzung einzelner Elemente der Kita-Reform • Rechtsgrundlage: Kindertagesstätten-gesetz (KiTaG alt) in geänderter Form	• Umsetzung der Kita-Reform (etwa des neuen Finanzierungssystems SQKM), Übergangszeitraum bis 31.12.2024 • Rechtsgrundlage: Kindertagesförderungs-gesetz (KiTaG neu)

A. Änderungen des KiTaG (alt):**I. Sicherstellung der Teilnahme von Kindertageseinrichtungen an der KiTa-DB**

Nach § 8a KiTaG (alt) haben Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab 01.08.2020 sicherzustellen, dass alle ab 01.01.2021 nach KiTaG (neu) geförderten Kindertageseinrichtungen die KiTa-Datenbank nutzen. Der Begriff der Teilnahme umfasst die Nutzung des Verwaltungssystems inkl. Datenpflege und des Elternportals. Es ist den örtlichen Trägern zudem möglich, bei Nichtteilnahme von Einrichtungsträgern ihre Betriebskostenzuschüsse bis 2 % zu kürzen.

¹ Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie (GVOBl. Schl.-H. S. 220).

II. Einsetzen des Fachgremiums ab 01.08.2020

Durch § 20 KiTaG (alt) wird das Fachgremium in der gesetzlich vorgesehenen Zusammensetzung trotz Verschiebung der Kita-Reform bereits ab dem 01.08.2020 eingesetzt und mit der Vorbereitung der Evaluation betraut.

III. Umsetzung des „Elterndeckels“ zum 01.08.2020

Die Deckelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen wird durch § 25 Absatz 2 KiTaG (alt) umgesetzt: Landesmittel dürfen nur zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen verwendet werden, deren Elternbeiträge die benannten Obergrenzen nicht überschreiten. Die entsprechende Regelung für die Begrenzung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege befindet sich in § 30 Absatz 2 Nr. 1 KiTaG (alt).

IV. Umsetzung von landesweiter Geschwisterermäßigung und Sozialermäßigung zum 01.08.2020

Die Einführung der im Zuge der Reform vorgesehenen landesweiten Ermäßigungsregelungen für Elternbeiträge zum 01.08.2020 wird durch § 25 Absatz 6 (Geschwisterermäßigung) und § 25 Absatz 7 (Sozialermäßigung) KiTaG (alt) geregelt. Die Regelung der Geschwisterermäßigung des KiTaG wurde insofern noch einmal konkretisiert, als Elternbeiträge für Kinder einer Familie dann für die Ermäßigungsstufen Berücksichtigung finden, wenn diese in einem Haushalt leben und dieser Haushalt zudem auch Hauptwohnung des Kindes im melderechtlichen Kontext ist. Unklarheiten u.a. für den Fall des Bestehens eines Wechselmodells (Kinder verbringen gleiche Zeiteile in den Haushalten und getrenntlebenden Müttern und Vätern) oder die Möglichkeit, dass getrenntlebende leibliche Eltern die Kinder mit Blick auf eine günstige Ermäßigungsreihenfolge dem einen oder anderen Haushalt zuordnen, werden so bereinigt. Zudem wird konkretisiert, dass es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe offensteht, in etwaigen weitergehenden Ermäßigungsregelungen Elternbeiträge für schulpflichtigen Kinder in Kindertageseinrichtungen (Horte) und schulischen Betreuungsangeboten separat oder kumulativ zu berücksichtigen.

V. Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts

In § 25a Absatz 3 KiTaG (alt) werden das besondere pädagogische Konzept und die Wahl aufgrund der Lage des Arbeitsplatzes als Beispiele für besondere Gründe von Eltern für die Wahl eines Betreuungsplatzes außerhalb der eigenen Wohngemeinde aufgeführt. Zudem wird durch Absatz 4 sichergestellt, dass die Standortgemeinde unabhängig von den bisherigen Voraussetzungen für den Kostenausgleich nach dem alten Finanzierungssystem einen Anspruch auf Kostenausgleich für jene Plätze für ortsfremde Kinder hat, welche gegenüber den Eltern bereits mit Blick auf die Kita-Reform zugesagt wurden.

VI. Dreimonatige Beitragsfreistellung vor dem Hintergrund der Betretungsverbote

Durch den neuen § 25c KiTaG (alt) wird das Erstattungsverfahren für entgangene Einnahmen von Elternbeiträgen für drei Monate mit Zeithorizont, Bemessungsgrundlagen der Ausfallsumme und formellen Kriterien geregelt.

- Anspruchsberechtigt sind alle Träger von Kindertageseinrichtungen, also z. B. auch Betriebs-Kitas und Kitas privat-gewerblicher Träger.
- Die Standortgemeinden gewähren den Trägern (außer sich selbst als Träger kommunaler Kitas) die Erstattungsleistung auf Antrag per Verwaltungsakt.
- Der Träger hat die Wahl, für welche drei Kalendermonate er die Eltern freistellt. Es kommt weder auf die Geltung der Betretungsverbote noch darauf an, ob die Eltern aufgrund des Betreuungsvertrags oder der Satzung zur Leistung verpflichtet wären. Es sind alle Eltern von Elternbeiträgen freizustellen (also z. B. auch diejenigen, deren Buchung bei der Berechnung der Einnahmeausfälle nicht zählt, s. u.).
- Der Träger hat die Wahl, wie er die Einnahmeausfälle berechnet:
 - Er kann einen Betrag in Höhe der dreifachen Elternbeitragseinnahmen für Februar 2020 verlangen.
 - Er kann die Elternbeitragsausfälle konkret für die drei Kalendermonate berechnen, darf dabei aber nur Buchungen berücksichtigen, die vor dem 1. März 2020 getätigt worden sind.
- Auf Erstattung von Einnahmeausfällen beim Essensgeld als Folge der Betretungsverbote besteht kein Anspruch nach § 25c KiTaG.
- Der örtliche Jugendhilfeträger hat für drei Monate keine Kostenbeiträge für die Kindertagespflege zu erheben. Er kann auch Ausgleichszahlungen an Kindertagespflegepersonen leisten, wenn diese Eltern von privatrechtlichen Beiträgen freistellen; auch diese Aufwendungen werden vom Land erstattet.
- Er kann auch Ausgleichsleistungen an Träger für die Freistellung in einem anderen Bundesland geförderter Kinder zahlen. Auch diese Aufwendungen werden vom Land erstattet.

Die Landesmittel stehen ab sofort zur Verfügung und können ausgezahlt werden, sobald der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Einnahmeausfälle (Tagespflege) sowie jene der in seinem Gebiet liegenden kommunalen und freien Träger gegenüber dem Land dargestellt hat.

VII. Regelungen für die Kindertagespflege

Neben der genannten Voraussetzung der Einhaltung des Elterndeckels bei den Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege ist nach § 30 Absatz 2 KiTaG (alt) eine Finanzierung von Kindertagespflegestellen durch Landesmittel u.a. nur gestattet, wenn Kindertagespflegepersonen

mit Ausnahmen eines angemessenen Entgelts für Ausflüge und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Entgelte verlangen und von Seiten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die bekannten nun in § 30a KiTaG (alt) definierten Mindesthöhen für den Anerkennungsbeitrag und die Sachaufwandspauschale eingehalten werden.

B. Änderungen des KiTaG neu:

I. Ermöglichung von besonderen Gruppenzusammensetzungen im Einzelfall

In § 17 KiTaG (neu) ist nun geregelt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zulassen kann, dass ein Kind im Alter von drei Jahren oder älter bei besonderem pädagogischen Bedarf in einer Krippengruppe gefördert wird. Ebenso kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Ausnahmefall zulassen, dass schulpflichtige Kinder in eine Kindergartengruppe aufgenommen werden. Der Einrichtungsträger muss als Voraussetzung diese Form der Förderung in seinem Einrichtungskonzept berücksichtigen.

II. Neustrukturierung von Angeboten der Förderung in Randzeiten

1. Ersetzen von Randzeitengruppen durch Ergänzungs- und Randzeitengruppen

Bisher war vorgesehen, dass Randzeitengruppen eigenständig durch den Einrichtungsträger errichtet werden können, nicht in den Bedarfsplan aufgenommen und daher pro Kind finanziert werden. Dieses Angebot wird nun durch das Modell der „Ergänzungs- und Randzeitengruppen“ in § 10 Absatz 2 KiTaG (neu) ersetzt. Im Gegensatz zu den bisherigen Randzeitengruppen werden diese in den Bedarfsplan aufgenommen und in der Regel pro Gruppe gefördert. Der Gruppenfördersatz enthält nun als Komponente der Sachkosten zusätzlich auch den Sachkostenbasiswert. Die Personalanforderungen für das Betreiben einer solchen Gruppe orientiert sich weiter wie gewohnt an der jeweiligen Gruppenart, bei der Bemessung von Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung bleibt ein solches Angebot weiter unberücksichtigt.

2. Ermöglichung eines flexiblen Randzeitenangebots

Um den Einrichtungsträgern aber auch weiterhin ein schnelles und flexibles Reagieren auf eine Nachfrage nach Förderung in Randzeiten zu ermöglichen, können nach § 10 Absatz 2 KiTaG (neu) eigenständig flexible Randzeitenangebote eingerichtet werden, soweit der Bedarfsplan nichts Abweichendes regelt. Die Förderdauer von Kindern in diesen Angeboten ist auf fünf Stunden pro Woche begrenzt. Jedem Kind wird dabei abhängig von seinem Alter und dem zeitlichen Umfang seiner Förderung ein Subjektfördersatz zugeordnet, welcher mithilfe des Gruppenfördersatzes für eine Regel-Kindergarten- oder Regel-Krippengruppe in Form einer Ergänzungs- und Randzeitengruppe (unter Berücksichtigung der Entgeltgruppen S8a und

S3 TVöD SuE) mit der passenden Öffnungszeit zwischen 0,5 und 5 Stunden pro Woche ermittelt wird.

Die Personalanforderungen sind dabei abhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden Kinder. Je zehn anwesende Kinder muss eine Fachkraft tätig sein. 20 anwesende Kinder zählen nunmehr analog als Gruppe, welche für die Bemessung der Gesamtanzahl der anwesenden Fachkräfte relevant ist (die Zahl der anwesenden Fachkräfte muss stets die Anzahl der Gruppen übersteigen). Abweichend davon genügt es bei einer Anzahl von unter zehn anwesenden Kinder in der Einrichtung, dass neben einer für Gruppenleitung qualifizierten Fachkraft eine weitere Betreuungskraft (qualifikationsunabhängig) anwesend ist.

Bei der Ermittlung der rechnerischen Anzahl der anwesenden Kinder werden Kinder unter drei Jahren sowie Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder aus Integrationsgruppen und solche mit einer Platzzahlreduzierung doppelt, Kinder unter neun Monaten vierfach gezählt.

3. Beweggründe

Durch die (bislang nicht vorgesehene) Aufnahme von Randzeitengruppen in den Bedarfsplan und einer damit verbundenen Förderung pro Gruppe kann die Randzeitenbetreuung nun auslastungsunabhängig verlässlich finanziert werden. Auch ohne Aufnahme einer Randzeitengruppe in den Bedarfsplan können Kindertageseinrichtungen weiterhin ein pro Kind gefördertes Randzeitenangebot vorhalten. Der Personaleinsatz für ein solches Angebot ist nicht mehr starr festgelegt, er kann vielmehr an die Zahl der jeweils anwesenden Kinder angepasst werden.

Mit der Erweiterung der Randzeitengruppen um den Zweck der Ergänzungsgruppe werden alle Gruppen erfasst, in denen Kinder zusätzlich zu ihrer Stammgruppe gefördert werden. So können Nachmittagsgruppen als Ergänzungsgruppen eingerichtet werden, wenn z. B. vormittags ein Bedarf für eine Regelgruppe, nachmittags aber nur ein Bedarf für eine mittlere Gruppe besteht. Die Einrichtung von einer weiteren Regelgruppe würde in der Praxis jedem in einer Vormittagsgruppe und in der Nachmittagsgruppe geförderten Kind einen doppelten Sachkostenzuschlag zuordnen. Außerdem würde eine solche Gruppe als Regelgruppe am Nachmittag bei der Bemessung von Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung berücksichtigt werden müssen.

